

unmittelbar Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, unter Umständen mit Hilfe eines Verteidigers, eigene Argumente vorzutragen.

Da zudem die Beschwerdemöglichkeit im Gesetz nicht ausdrücklich verneint wurde und gemäß § 305 StPO gegen alle gerichtlichen Beschlüsse erster Instanz die Beschwerde zulässig ist, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht, muß das Beschwerderecht des Betroffenen bejaht werden.

Liegen die Voraussetzungen der Wiederaufnahme vor, hat das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen und gleichzeitig den Termin zur neuen Hauptverhandlung anzuberaumen. In seinem Beschluß hat das Gericht die Tatsachen anzuführen, die die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens begründen.

Wird das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten eines Verurteilten eröffnet, kann das Gericht die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen (§ 334 StPO). Es kann insbesondere anordnen, daß der Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug ausgesetzt bzw. der weitere Vollzug unterbrochen wird. Da auf das weitere Verfahren die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erster Instanz Anwendung finden, ist das Gericht verpflichtet, dem Angeklagten den Wiederaufnahmebeschluß und ein Exemplar des staatsanwaltschaftlichen Wiederaufnahmeantrages zuzustellen und den Angeklagten sowie auch die Zeugen und eventuelle Sachverständige zum Termin zu laden.

Die Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung wird in gleicher Weise wie jede Hauptverhandlung erster Instanz durchgeführt. Das bedeutet insbesondere, daß die Beweisaufnahme in vollem Umfange durchgeführt wird, damit die Wahrheit in der Sache festgestellt und das Gericht zu einer gerechten Entscheidung gelangen kann. Grundlage der Verhandlung sind die frühere Anklage in Verbindung mit dem staatsanwaltschaftlichen Wiederaufnahmeantrag sowie der seinerzeitige Eröffnungsbeschluß und der Beschluß über die Wiederaufnahme des Verfahrens. Eine Verlesung des früheren Eröffnungsbeschlusses und ein Vortrag des wesentlichen Inhalts der Anklage ist nicht notwendig. Es genügt, den wesentlichen Inhalt des Wiederaufnahmeantrags sowie den Wiederaufnahmebeschluß vorzutragen. Soweit notwendig, kann zusätzlich das angefochtene Urteil mit verlesen werden.

Der Angeklagte hat das Recht, in der Wiederaufnahme Verhandlung anwesend zu sein und die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen. Wird das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten eines Verstorbenen durchgeführt, ist derjenige, der das Gesuch um Wiederaufnahme stellte, vom Termin zu benachrichtigen, damit er bei der Verhandlung zugegen sein und seine Rechte selbst oder durch einen in ihm beauftragten Verteidiger wahrnehmen kann.

iii Die Hauptverhandlung endet grundsätzlich mit einem Urteil. Wird das Verfahren endgültig eingestellt (§ 248 StPO), z. B. weil die Straftat unter eine zur Zeit der Verurteilung geltende Amnestie fiel oder sich erweist, daß der Verurteilte zur Tatzeit zurechnungsunfähig war, entscheidet das Gericht unter Aufhebung des früheren Urteils durch begründeten Beschluß.

Endet die Hauptverhandlung mit einem Urteil, ist entweder das frühere Urteil